

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz Detmold, 1928

I. Die Hauptboten

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

dem Bau des Residenzschlosses zu Detmold begann, wandte er sich mit der Bitte an den Abt des Klosters in Falkenhagen, dieser möge ihm einen des "Ziegelstreichens kundigen Mann" verschaffen. Der Abt erfüllte den Wunsch und sandte ihm den Ordensbruder Jan Kerle, Ziegelmeister des Klosters, nach Detmold, der nach der Urkunde "den Dienern Simons das Ziegelwerk" lehren sollte").

Die Ziegelarbeit muß sich ziemlich rasch in Lippe eingebürgert haben, erfahren wir doch aus einzelnen alten Aktenstücken, daß bald an verschiedenen Orten der Grafschaft Ziegeleien entstanden²).

Die Beziehungen mit den Niederlanden und gewiß auch die Berichte der heimkehrenden Gras- und Torfarbeiter, vielleicht auch die direkte Aufforderung des Lehrmeisters, werden die Veranlassung zum Abwandern lippischer Ziegler nach niederländischen Ziegeleien zu lohnender Beschäftigung gegeben haben.

Zum ersten Male erwähnt wird das Ziegelgehen in einer Verordnung vom 6. Februar 1682, in der es unter anderem heißt: "wobei wir auch denjenigen, welche sich bisher zu gewisser Zeit des Auslaufens in fremde Länder angemaßt, daselbst der Ziegelarbeit sich zu bedienen, solche ihre bisherige Gewohnheit, und zwar einem jeden bei Strafe 50 Goldfl. alles Ernstes verbieten".

§ 15. Das Botenwesen.

I. Die Hauptboten 3).

Schon um 1680 müssen verhältnismäßig viel Ziegler abgewandert sein, hatte doch eine intelligente Person aus der speziellen Überwachung und Arbeitsvermittlung der Ziegler einen besonderen Erwerbsposten geschaffen, dessen Ertrag zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichte. Durch häufige Reisen hatte dieser



¹) Vgl. Hunecke, Liliental und Falkenhagen, S. 26, und Falkmann-Preuß, Regesten, Bd. 4, S. 343, Nr. 3117.

²⁾ Falkmann, Beiträge IV, S. 215.

³⁾ Akten: R. R., Fach 145, Nr. 1, 3, 8, 11, 15.

Mann eine genaue Kenntnis jener Gegenden gewonnen, wo die meisten Lipper arbeiteten, so daß es ihm möglich war, seinen Landsleuten Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Als sog. "Friesländischer Botte" begleitete er die Lipper zu ihrem Beschäftigungsorte, vermittelte auch den Verkehr mit den Familien daheim und nahm sich der Unerfahrenen mit Rat und Tat an, alles Bemühungen, für die er von den Arbeitern reichlich belohnt wurde. Um jegliche Konkurrenz abzuwenden, bat er 1714 die Regierung um ein Privileg dieses Botendienstes, das ihm als "ordinärer Ostfriesländisch-Grönningischer Botte" mit der Weisung erteilt wurde, "daß er niemanden, der nicht von der Kanzlei einen Paß erhalten, mitnehmen solle, sich der mitnehmenden jungen Kerle gebührend annehme und ihnen zur sicheren Überkunft bei den Vorfallenheiten Assistenz leiste".

Der so entstandene Ziegelbotendienst hängt eng mit der Entwicklung des lippischen Zieglergewerbes zusammen und verdient, weil er für Lippe charakteristisch ist und bis in die neueste Zeit ausgeübt wurde, einer etwas eingehenderen Betrachtung.

Während des ganzen 18. Jahrhunderts blieb das Botenprivileg in der Familie Eckensträter¹), es vererbte sich gewissermaßen vom Vater auf den Sohn. Allerdings versuchten verschiedentlich Rivalen durch allerhand Intrigen dem Eckensträter sein Amt streitig zu machen. Wenn dies auch nicht gelang, so war doch die Folge, daß von 1737 an für das Privileg jährlich 270 Tlr. praenumerando an die Landkasse zu entrichten waren, ein Zeichen, daß der Botendienst einen reichen Gewinn abwarf.

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zahlten dem Boten Vermittlungsgebühren, die gewiß nicht unbedeutend waren, obwohl Eckensträter versicherte, nur "einige willkürliche Groschen" von den Leuten für die Engagements und die Überbringung der Briefe zu erhalten. Gerade hierin lag aber auch der große Mißstand des Botenprivilegs, das tatsächlich eine Art Vermittlungs-

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. I.

monopol darstellte. Hören wir, was ein Zeitgenosse und genauer Kenner der damaligen Verhältnisse über Eckensträter berichtet 1): "Er ist schlau genug, von den Frieslandgängern nichts Genaues zu fordern, er überläßt die Bestimmung der Belohnung deren freien Willen, und dem ungeachtet sind jene der Willkür des Boten gänzlich überlassen. Er ist unumschränkter Beherrscher der Frieslandgänger und müßte nicht Mensch sein, wenn er nicht demjenigen die vorteilhafteste Arbeit zuteilte, von dem er am meisten belohnt wird. Er schließt die Kontrakte mit den Herren der Ziegelwerke im Auslande, von ihm allein hängt die Verteilung der Arbeit ab, er kann gute oder schlechte Arbeit zuweisen, wobei viel oder wenig verdient wird. Die Winke des Boten sind Befehle. Hieraus kann man sich denn auch leicht erklären, warum keine Klagen über den Boten geführt wurden.

Und ebenso sind die Eigentümer der Ziegelwerke der Diskretion des Boten gänzlich überlassen. Sie müssen ihn ansehnlich beschenken. Er ist in deren Augen der einzige Mann, von dem sie hinreichende und gute Arbeiter erhalten". In demselben Berichte wird der Ertrag des Botendienstes mit 2250 Tlr. jährlich angegeben. Doch wird an anderer Stelle diese Summe als zu niedrig berechnet unter Hinweis darauf, daß der Bote noch zwei Unterboten im Dienste habe und selbst mit Viergespann fahre.

Genannter Bericht war es neben einer Anzeige des Magistrats Lage, wodurch die Regierung auf die Übelstände des Eckensträterschen Monopols aufmerksam wurde und zu einer neuen Untersuchung der dem Boten zur Last gelegten Treibereien schritt.

In dem Kampfe, der sich jetzt entspann, zeigten sich bald unüberwindliche Schwierigkeiten, dem Eckensträter seine Habgier und Willkür nachzuweisen; die einzig möglichen Zeugen, die Ziegelarbeiter, wagten nicht, gegen einen Mann aufzutreten, von dem ihr ganzes Schicksal

¹⁾ Bericht Erp-Brockhausens vom 15. März 1800.

abhing, äußerte sich doch in dieser Beziehung ein Arbeiter: "Eckensträter ist unser Gott".

Die Mehrzahl der Ziegler stand auf des Boten Seite, und sogar unter den Beamten des Landes hatte Eckensträter Freunde und Fürsprecher. Da man ihm sein Privileg nicht nehmen konnte, suchte man seine Einnahmequelle durch Einrichtung einer zweiten Ziegelbotenstelle einzudämmen. Im November 1801 wurde dem vom Magistrat Lage vorgeschlagenen Chr. Reuter das Amt eines zweiten Boten übertragen, und zwar für die im Eckensträterschen Privileg nicht ausdrücklich genannten Gebiete Oldenburg, Delmenhorst, Lingen, Bremen und Holstein¹).

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich der Ärger Eckensträters jetzt in Haß gegen Reuter kundtat. Er wiegelte Arbeiter und Arbeitgeber gegen Reuter auf, erreichte zunächst, daß 21 Ziegeleien des Reuterschen Bezirks von Reuter abfielen, und hätte seinem Konkurrenten gewiß noch manche Schwierigkeiten bereitet, wenn nicht sein plötzlicher Tod, am 18. Oktober 1802, seinem verderblichen Treiben ein rasches Ende bereitet hätte.

Alle Hindernisse waren dadurch jedoch nicht beseitigt. Die zahlreichen Freunde und Verwandten Eckensträters setzten jetzt das Intrigenspiel gegen Reuter fort, indem sie im Laufe weniger Wochen viele Petitionen und Beschwerden an die Regierung schickten. Allein diese erkannte den Zweck und ließ sich nicht täuschen. Sie stellte den Collon Grabbe für Friesland und Holland und Reuter für die übrigen Provinzen als ausschließliche Ziegelboten an²).

Beide wurden auf ihr Amt vereidigt, nachdem sie sich eine Kaution von 1500 Tlr. zu zahlen verpflichtet hatten und gemeinschaftlich nach dem Verhältnis der Arbeiter eine jährliche Abgabe von 200 Tlr. an den Generalarmenfond entrichten wollten. Auch wurden jetzt Taxen zur Bezahlung der Boten festgesetzt.

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. I. 2) Dekret vom 8. Januar 1803.

Es hatten zu zahlen:

Brandmeister und Strecker, Walker,	Former	 2 Tlr. u. 18 Slbgr. 1 Tlr. u. 12 Slbgr.
Möller		18—24 Slbgr.
	Jungen	6—12 Slbgr.

Um die drohende Opposition der Arbeiter niederzuschlagen und den wohltätigen Zweck des Botendienstes nicht illusorisch zu machen, wurde allen Behörden bekanntgemacht, daß die Arbeiter sich künftighin ausschließlich unter der Autorität der Ziegelboten zu verdingen hätten.

Zwar stieß diese strenge Bestimmung auf Schwierigkeiten, da sie in eine langjährige Gewohnheit, wonach jeder Ziegler sich frei verdingen konnte, eingriff, doch war sie unter den damaligen Verhältnissen gewiß angebracht.

Diese scharfe Verordnung mag das Mißtrauen gegen die Boten noch verstärkt haben. Im ersten Jahre liefen fortwährend Beschwerden, besonders über Reuter, bei der Regierung ein, und andererseits beklagte sich Reuter sehr oft über ordnungswidrige Eingriffe der Brandmeister und Former in seinen Geschäftskreis. Die gerichtliche Untersuchung endigte gewöhnlich damit, daß ein Vergleich zustande kam und die Angeklagten die dem Boten rechtlich zustehenden Gebühren nachträglich entrichten mußten. Der andere Bote, dessen Rechtschaffenheit und strenge Unparteilichkeit besonders gerühmt wurde, hatte sich bald die Liebe und das Zutrauen seiner Arbeiter erworben.

Außer diesen beiden konzessionierten Boten fungierte noch ein dritter, Nameus Berke, der als ein äußerst fähiger und gewandter Mann galt und daher den andern erhebliche Konkurrenz machte. Diesem Übelstande wurde abgeholfen, als der 2. Bote, Grabbe, 1809 starb und die so erledigte Ziegelbotenstelle dem eben genannten wilden Boten übertragen wurde¹). Von da ab scheinen ruhige Zustände eingetreten zu sein, jedenfalls hört man

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. II u. Nr. 3, Vol. I.

in der Folgezeit nur vereinzelt von Zwistigkeiten und Beschwerden.

Beide Boten haben nach den vorliegenden Berichten ihr gewiß nicht leichtes Amt mit großem Fleiß und Eifer und zur Zufriedenheit der Ziegelarbeiter lange Jahre verwaltet.

Als Berke 1838 starb, folgte ihm der nicht minder tüchtige Leutnant Pothmann, welcher sich vorher durch Begleitung der Boten die notwendige Sachkenntnis erworben hatte.

Seines hohen Alters wegen legte Reuter sein Amt 1841 nieder, nachdem schon von 1829 ab sein Sohn ihn in seinem Geschäft unterstützt hatte.

Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre hatte sich der Reutersche Bezirk so vergrößert, daß er von einem Boten nicht mehr zu übersehen war. Es wurde deshalb eine Teilung des Distrikts vorgenommen. Der westliche Teil mit etwa 160 Ziegeleien, nämlich Oldenburg, das sog. Münsterland und der größte Teil des Königreichs Hannover, wurde dem Sohne Reuters zugeteilt; aus dem östlichen Teile mit etwa 120 Ziegeleien, die an der Elbe und Oste lagen und wozu auch alle östlich der Elbe gelegenen Gebiete gehörten, bildete man einen besonderen Distrikt und übertrug den Botendienst dem Oberkontrolleur Pape 1).

Bei der Wichtigkeit, die der Botendienst allmählich für das Ziegeleigewerbe erlangt hatte, hielt es die Regierung für zweckmäßig, die Rechte und Pflichten der Boten in einer besonderen Instruktion festzulegen, die am 8. Februar 1842 veröffentlicht wurde und folgenden Wortlaut hatte:

"1. Der Ziegelbote N. N. muß sich angelegen sein lassen, das Wohl der auf Ziegelarbeit ins Ausland gehenden Untertanen auf alle Weise zu befördern. Vor allem wird ihm ein ordentlicher, gesitteter und durchaus rechtschaffener Lebenswandel zur Pflicht gemacht, damit er sich das Vertrauen der Ziegelarbeiter erwerbe und ihnen mit einem guten Beispiel vorangehe.

2. Die Ziegelarbeiter sind schuldig, sich bei dem betreffenden Ziegelboten zu melden, welcher sie, ohne die mindeste Begünstigung

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. III.

des einen vor dem anderen, einen jeden nach seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit anzustellen, auch für ihren Verdienst und Vorteil nach besten Kräften zu sorgen hat.

- 3. Der Ziegelbote darf nur solche Untertanen, welche mit obrigkeitlichen Pässen versehen sind, anstellen, und hat er die in betr. des Ziegeleigewerbes erlassenen und noch zu erlassenden Gesetze genau zu beachten.
- 4. Derselbe hat seinen Distrikt zweimal im Jahre zu bereisen; das eine Mal im Winter, das andere Mal im Sommer.
- 5. Die Winterreise bezweckt eine vorläufige Verabredung mit den Ziegelherren über die Zahl der Arbeiter, den Arbeitslohn und die sonstigen Bedingungen, wobei das Interesse der Ziegelarbeiter bestens zu wahren ist.
- 6. Auf der Sommerreise besorgt der Ziegelbote die Briefe, Gelder und kleinen Pakete, welche ihm von den Ziegelarbeitern und ihren hiesigen Angehörigen zur Besorgung übergeben werden. Bei etwaigen Differenzen, welche unter den Ziegelarbeitern selbst oder zwischen ihnen und dem Ziegelherrn ausgebrochen sein möchten, sucht er diese zu vermitteln oder gütlich beizulegen. Er wird überall, wo es nötig ist, den Ziegelarbeitern mit Rat und Tat beistehen und insbesondere den Erkrankten seine Fürsorge zuwenden. Er hat im allgemeinen nach besten Kräften dahin zu wirken, daß die Ziegelarbeiter während ihres Aufenthaltes im Auslande einen gesitteten, untadelhaften Lebenswandel führen.

Diejenigen, welche von der rechten Bahn abweichen, hat er zeitig zu erinnern und zu warnen, nötigenfalls aber ihre Entlassung aus der Arbeit zu befördern. Insbesondere wird er seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand richten und dahin sehen, daß die Arbeiter sich gesunder Wohnungen und gesunder Nahrung zu erfreuen haben, und sich zu keinen Verrichtungen gebrauchen lassen, welche die Gesundheit zu untergraben drohen.

7. Der Ziegelbote muß jährlich, und zwar vor dem 1. Mai, ein namentliches Verzeichnis der angestellten Ziegelarbeiter bei der Regierung einreichen.

Außerdem muß er im Herbst jeden Jahres über den Gang des Gewerbes, Verdienst, Gesundheitszustand der Arbeiter usw. der Regierung ausführlichen Bericht erstatten.

- 8. Es bleibt zwar den Ziegelmeistern unbenommen, unmittelbar mit den Ziegelherren die Contracte abzuschließen und die nötigen Arbeiter anzudingen; jedoch haben sie davon dem Ziegelboten Anzeige zu erstatten, auch ihm auf Verlangen die Contracte vorzulegen und jedenfalls die taxmäßigen Gebühren zu entrichten. Es bleibt ihnen aber bei nachdrücklicher Strafe untersagt, für andere Ziegeleien Arbeiter anzuwerben und wohl gar Contracte darüber abzüschließen.
- 9. Der Ziegelbote hat tunlichst dahin zu wirken, daß der Betrieb der Ziegeleien für gemeinschaftliche Rechnung und nicht wie in neuerer Zeit häufig zu geschehen pflegt von den Ziegelmeistern für alleinige Rechnung dergestalt übernommen werde, daß sie die übrigen Arbeiter für einen bestimmten Lohn andingen.



10. In Ansehung der dem Ziegelboten zu entrichtenden Gebühr verbleibt es bei der hergebrachten Taxe und zahlen darnach:

- a) der Brandmeister und Former jeder 2 Rthl. bis 2 Rthl. 18 Mgr.,
- b) der Strecker, Walker, Aufstecher und Karrenmann jeder 1 Rthl. bis 1 Rthlr. 12 Mgr.,
- c) der Möller 18 Mgr. bis 24 Mgr.,
- d) der große Junge 12 Mgr.,
- e) der kleine Junge 6 Mgr.

Auf denjenigen Ziegeleien jedoch, wo bloß Mauersteine verfertigt werden, zahlen, wie dies bisher schon üblich war, der Meister 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 18 Mgr., der Former und der Möller jeder 1 Rthlr., die übrigen Arbeiter aber bis auf den großen und kleinen Jungen, in Ansehung welcher es bei den obigen Sätzen verbleibt, jeder 21 Mgr.

Ziegelarbeiter, welche infolge von Krankheiten oder anderer Unglücksfälle wenig oder gar keinen Verdienst haben, sind von der Zahlung der Gebühren frei. Übrigens haften die Ziegelmeister für den richtigen Abtrag. Haben sie den Betrieb der Ziegelei für alleinige Rechnung übernommen, so liegt ihnen die Entrichtung der Gebühren für das gesamte Personal ob.

11. Die Erweiterung und Abänderung dieser Instruktion bleibt nach Befinden der Umstände vorbehalten.

Der Ziegelbote N. N. hat die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich anzugeloben und dafür eine Caution von 1500 Rhtlr. zu bestellen."

Diese Instruktion zeigt uns, wie die Regierung bestrebt war, für das Wohl der Ziegler zu sorgen, ihnen zu helfen und sie zu schützen.

Das Amt eines Ziegelboten scheint damals ein recht ertragreiches und begehrliches gewesen zu sein. Nicht weniger als 25 Bewerber traten nach Erledigung der Botenstelle durch den Tod des Sohnes Reuters am 8. Februar 1847 an die Regierung heran, darunter befanden sich Kaufleute, Bürgermeister, Tierärzte, Doktoren, Assessoren usw.; selbst der alte 85jährige Reuter reichte noch einmal ein Gesuch ein. Nach langen Beratungen übertrug die Regierung das Amt dem bisherigen Steueramtsrendanten Goedecke, nachdem sich dieser zur Zahlung eines jährlichen Gnadenfonds von 150 Tlr. an den alten Reuter verpflichtet hatte 1).

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. III.

Eine wesentliche Änderung im Botendienst trat 1851 mit Einführung des Zieglergewerbegesetzes¹) insofern ein, als von da ab der Bote von den Zieglern, die das 25. Lebensjahr erreicht hatten und als unbescholten galten, durch Stimmenmehrheit gewählt wurde. Hatte jedoch keiner der Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so stand der Regierung die Wahl unter den drei Bewerbern frei, auf welche die meisten Stimmen gefallen waren (§ 13 des Gesetzes).

Die einzelnen Botendistrikte wurden in dem Gesetz besonders aufgeführt:

- Bezirk I. Das Königreich der Niederlande, die Herrschaft Jever und Ostfriesland, sowie ein Teil des Regierungsbezirks Münster.
- Bezirk II. Sämtliche Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme von Ostfriesland und der Gegend an der Elbe und der Oste, das Herzogtum Braunschweig, das Großherzogtum Oldenburg und der andere Teil des Regierungsbezirks Münster.
- Bezirk III. Die Gegend an der Elbe und Oste, das Gebiet der Stadt Hamburg, die Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg, Dänemark, das Königreich Sachsen, die preußische Provinz Sachsen und die sächsischen Herzogtümer.

In allen andern Gebieten herrschte freie Konkurrenz. Schon 1847 war Pape krankheitshalber an der Ausübung seines Dienstes gehindert. Anfangs besorgte sein Sohn für ihn die Geschäfte, bis von 1850 ab der Rentmeister Schütz, zunächst stellvertretend, das Amt übernahm und am 21. Januar 1852 als Agent für den 3. Bezirk von der überwiegenden Mehrzahl der Ziegler gewählt wurde ²).

Auch für den 2. Bezirk mußte noch im gleichen Jahre

¹⁾ S. § 18.

²⁾ R. R. Fach 145, Nr. 1, Vol. V.

eine Neuwahl des Agenten stattfinden, da Goedecke durch Geisteskrankheit arbeitsunfähig geworden war. Zunächst verwaltete der von verschiedenen Zieglern vorgeschlagene Bürgermeister Schuster aus Lage provisorisch das Botenamt, bis man ihn am 15. Dezember 1852 zum Agenten wählte1).

Da Schuster mit den Goedeckschen Erben abrechnen mußte, stellte er eine genaue Berechnung der Einnahmen und Ausgaben auf, die sich in den Akten vorfindet und aus der wir uns in etwa ein Bild von dem Verdienst der Ziegelboten machen können²):

Einnahmen:

- 1. von Ziegelarbeitern . . 1369 Tlr. 7 Sgr. 6 Tg. 2. von Ziegelherren . . . 292 " 7 " — 3. von Restanten . . . 17 " 20 " — 1679. 4. 6.

Ausgaben:

- 1. Reisespesen für 98 Tage 419 Tlr. 21 Sgr. 6 Tg.

- 6. Rennümeration f. Schust. 200

Rest für die Goedeckschen Erben . . .

In derselben Aufstellung erfahren wir auch etwas über die Honorare der Ziegelherren; als übliche Sätze gibt Schuster an: Tlr. 22.—, 16.—, 7.—, 5.—, 4.—, 3.—, 2.—, 1.-, von 69 Ziegelherren erhielt er Tlr. 292.7.-, so daß sich als Durchschnitt 4-5 Tlr. ergab.

An den Generalarmenfonds hatten nach einer Urkunde vom 1. Februar 1853 zu entrichten:

> Pothmann . . . 83 Tlr. 10 Sgr. Schütz 100 " — Schuster . . . 100 "

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 8.

²⁾ Ebenda.

In dem Gesetze von 1851 war ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die nicht genannten Gebiete konkurrenzfrei seien, d. h. die Ziegler, die in diese Gebiete auf Arbeit abwanderten, standen nicht unter Aufsicht und Leitung eines Agenten. Für sie hatte es seit Anfang der fünfziger Jahre der Registraturgehilfe Hanke aus Lage übernommen, die erforderlichen Kontrakte mit den Ziegelherren und alle sonst dem Agenten obliegenden Geschäfte abzuschließen. Durch die Zunahme des Zieglergewerbes in Lippe, besonders durch die räumliche Ausdehnung auf andere Gebietsteile Deutschlands und des Auslandes, wurde aber bald die Bildung eines vierten Ziegeleibezirkes notwendig 1).

Von den 16 Bewerbern hielt die Regierung Hanke für den geeignetsten, weil dieser schon seit einer Reihe von Jahren als Agent in dem neu zu bildenden Bezirke fungierte, sich mit den lokalen Verhältnissen vertraut gemacht und Gelegenheit gehabt hatte, die erforderlichen technischen Kenntnisse sich zu erwerben und auch ausreichende gesellschaftliche Bildung besäße. Obwohl nun von Seiten vieler Ziegler und des Agenten Schütz Beschuldigungen gegen Hanke erhoben wurden, von denen einige, zwar übertrieben, zutreffen mochten, die meisten ihm aber nicht nachgewiesen werden konnten, so wurde er doch 1867 zum Agenten für den 4. Bezirk ernannt. Dieser umfaßte: Die Königreiche Preußen, Bayern und Württemberg, ferner Baden, Mecklenburg-Schwerin, die russischen Provinzen Kurland und Livland und das Königreich Schweden.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit 1869 verschwanden die gesetzlich konzessionierten Ziegelboten, aber noch bis in unsere Zeit haben derartige Agenten die Arbeitsvermittlung für viele lippische Arbeiter ausgeübt. (Der Sohn Hankes ist bis 1920 Leiter einer Zieglerkrankenkasse gewesen.)

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 11.